

Satzung des Tauchsportclub Koblenz. e.V.

(Fassung vom 20. Mai 2022)

§ 1 Name, Sitz, Leitbild

Der Verein führt den Namen Tauchsportclub Koblenz e. V. (TSC Koblenz e.V.) mit dem Sitz in Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1971 eingetragen.

Der Tauchsportclub Koblenz ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Tauchsportclub Koblenz verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.

Jedes Amt im TSC ist Menschen jedweden Geschlechts gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind ausdrücklich geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

(1) Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Tauchsports als Amateursport, insbesondere mit den Zielen:

- Sportliches Tauchen mit und ohne Atemgerät
- Förderung und Pflege der verschiedensten Unterwassertechniken und -wissenschaften
- Unterwasserfotografie und -Film
- Erhaltung, Schutz und Pflege der Unterwasserfauna und -flora
- sportliche Freizeitgestaltung
- Jugendbetreuung und -ausbildung

Die taucherische Ausbildung erfolgt grundsätzlich nach den Richtlinien des VDST.

(2) Der TSC Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der TSC ist Mitglied in folgenden Verbänden: Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz (LVST), Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB), Sportbund Rheinland (SBR) und Stadtsportverband Koblenz.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) aktiven jugendlichen Mitgliedern
- c) inaktiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Aktives jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bestrebt ist, die Vereinsziele gem. § 2 zu unterstützen.

(5) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Rahmen der Ziele (§ 2) in besonderem Maße für den Verein oder den Tauchsport anhaltend eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme

(1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich; bei Minderjährigen muss der Antrag mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung versehen sein.

(2) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Zurückweisung eines Antrages hat der bzw. die Bewerber:in das Recht, binnen 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

(3) Eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann nur zum Jahresende durch Eingang der schriftlichen Abmeldung beim Vorstand bis spätestens zum Ablauf des 30. November erfolgen.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vorneh-

men, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

- (4) Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied
- a) in besonderem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich unehrenhaft verhält. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied sich entgegen
 - der im Ehrenkodex des DOSB niedergelegten Grundsätze oder
 - dem Leitbild des VDST verhält,
 - dem für Ausbilder:innen geltenden Leitbild im VDST in der jeweils gültigen Fassung verhält,
 - b) sich grob unsportlich verhält oder
 - c) die Anordnungen der Vereinsorgane in grober Weise missachtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss der Ausschlussgrund bekannt gegeben und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Auf Basis der Stellungnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages. Ausrüstungsgegenstände und Clubausweis des Vereins sind zurückzugeben. Bei Verlust setzt der Vorstand die Höhe der Geldentschädigung fest.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder nehmen die Jugendversammlung, der bzw. die Jugendvertreter:in und der bzw. die Jugendsprecher:in wahr.

Näheres regelt die Jugendordnung.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(3) In den Vorstand ist jedes aktive Mitglied wählbar, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Für die Mitglieder sind die Satzung und die erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichts- und Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehende zu unterlassen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des TSC Koblenz sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der Vorstand und die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse. Die Vorstandsgeschäfte werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle des Vorstandes sowie der Ausübung der Mitgliederrechte.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Übermittlung erfolgt durch E-Mail. Der Versand ist zu protokollieren. Mitglieder, die nicht über elektronische Einrichtungen wie Computer mit Internetanschluss verfügen, erhalten die Einladung per Briefpost.

(3) Die Mitgliederversammlung findet regulär als Präsenzversammlung statt, kann aber in Ausnahmefällen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der teilnehmenden Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern den zu nutzenden Dienst in der Ladung und die Zugangs- bzw. Einwahldaten spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung mit.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl, ist dem zu entsprechen.

(5) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sollten zehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.

(6) Ergänzungen der Tagesordnung dürfen ohne Einhaltung der Frist nur dann vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

(7) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der Versammlungsleitung
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht durch den bzw. die Kassenverwalter:in
- d) Prüfungsbericht der Kassenprüfer:innen
- e) Entlastung der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters
- f) Entlastung des übrigen Vorstandes. Die Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren in der Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über Sonderausgaben
- i) Wahl der Wahlleitung
- j) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen
- k) Verleihung von Ehrungen
- l) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Zu satzungsändernden Beschlüssen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Gemeinnützigkeit ist unzulässig.

(8) Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Abs. 2 gilt entsprechend, wobei die Versammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Mitgliederersuchens an den Vorstand stattfinden muss.

(9) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Abstimmung durch die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder muss schriftlich nachvollzogen werden.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von dem bzw. der Geschäftsführer:in eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten soll:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Bezeichnung der Versammlungsleitung und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers
- c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- d) Zahl der erschienenen Mitglieder
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) gestellte Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen mit Angabe der Abstimmungsergebnisse,

- g) Unterzeichnung der Niederschrift durch den bzw. die Versammlungsleiter:in und Geschäftsführer:in

(11) Die Mitglieder haben das Recht, das Versammlungsprotokoll nach Fertigstellung einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden
- b) der bzw. dem 2. Vorsitzenden
- c) dem bzw. der Geschäftsführer:in
- d) dem bzw. der Kassenverwalter:in
- e) zwei Ausbildungsbeauftragten
- f) dem bzw. der Jugendvertreter:in
- g) zwei Beisitzern:innen

(2) Die Ausübung von zwei Ämtern durch eine Person ist zulässig. Dies gilt nicht für die Ämter 1 a) - d) untereinander.

(3) Der Vorstand leitet den TSC Koblenz und führt seine Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und Anweisungen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für drei Jahre gewählt. Bei vorfristigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dieses Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Der bzw. die Jugendvertreter:in wird von der Jugendversammlung gewählt.

(5) Neuwahlen des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sind auch in folgenden Fällen verpflichtend durchzuführen:

- a) wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins den Antrag zur Neuwahl des Vorstandes stellt oder
- b) wenn es der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder
- c) wenn ein Mitglied aus dem Vorstand nach § 9 Abs. 1 a – d rechtswirksam ausgeschieden ist oder erklärt, dass es sein Amt zur Verfügung stellt.

(6) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Sie bzw. er hat den Vorstand einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Einberufenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der 2. Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und / oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und -handlungen für den Verein ermächtigen.

(2) Der bzw. die Geschäftsführer:in nimmt Anmeldungen und Abmeldungen von Mitgliedern entgegen, führt den Schriftverkehr, nimmt die Aufgaben der Schriftführung wahr und führt den Mitgliederbestand sowie andere Listen.

(3) Der bzw. die Kassenverwalter:in

- führt und verwahrt die Vereinskasse verantwortlich,
- nimmt alle Zahlungen für den Verein, insbesondere die Mitgliederbeiträge entgegen und hat für den pünktlichen Eingang zu sorgen,
- führt über Einnahmen und Ausgaben das Kassenbuch und
- erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist vorher von den Kassenprüfer:innen zu überprüfen.

Die Buchführung darf auch in digitaler Form erfolgen. Auszahlungen kann der Kassenverwalter nur mit Genehmigung eines der beiden Vorsitzenden vornehmen.

(4) Die Ausbildungsbeauftragten vertreten die Interessen der Ausbilder:innen. Zu den Aufgaben gehört auch die Vorbereitung und Durchführung von Training, Wettkämpfen oder Ausbildungsvorhaben gemeinsam mit den Ausbilder:innen im Verein. Zur Wahl können sich nur Ausbilder:innen entsprechend der Prüfungsordnung des VDST ab „Trainer:innen C“ stellen.

(5) Der bzw. die Jugendvertreter:in vertritt die Interessen der Jugendgruppe des TSC Koblenz.

§ 11 Fachausschüsse, Kassenprüfer, Geräteverantwortung

(1) Für besondere Aufgaben, die im Rahmen der Ziele des TSC Koblenz durchgeführt werden sollen, können Fachausschüsse aus den Reihen der Mitglieder und des Vorstandes gebildet werden. Sie werden vom Vorstand eingesetzt, nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und ggf. der Mitgliederversammlung wahr und erstatten dem Vorstand Bericht.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer:innen für die Amtszeit von einem Jahr. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfer:innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Un-

terschrift. Der Mitgliederversammlung erstatten sie hierüber Bericht. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Kassenprüfer:innen zuvor dem Vorstand.

(4) Die Prüfungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr sollen vor der Mitgliederversammlung oder zusätzlich anlassbezogen erfolgen.

(5) Der Vorstand benennt eine für die Geräte verantwortliche Person. Ihr obliegt die Betreuung und Wartung der vereinseigenen Geräte. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Revisionen der Vereinsgerätschaften zu gewährleisten und zu dokumentieren.

§ 12 Haftung des Vereins

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Tauchsportclubs Koblenz kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. § 8 Abs. 9 S. 2 gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks soll das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Koblenz mit der Maßgabe zufließen, dass die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Wassersports im Rahmen der in §2 genannten Ziele verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. Dezember 1979 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.

Die 1. Änderung wurde am 07.03.1997 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die 2. Änderung wurde am 11.03.2011 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die 3. Änderung wurde am 20.09.2012 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Die 4. Änderung wurde am 20.05.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.